

99026001031000

# Hauptuntersuchung Abnahme

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000001196/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99026001031000
Leistungsbezeichnung I	Hauptuntersuchung Abnahme
Leistungsbezeichnung II	Fahrzeug zur Hauptuntersuchung (HU), Abgasuntersuchung (AU) anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	TÜV-Prüfung, HU, Fahrzeugprüfungen, TÜV-Prüfung, TÜV, HU, Fa. Hauptuntersuchung, HU, Fahrzeuguntersuchungen, Vollabnahme, HU, HU, Plakette, HU, Kfz-Untersuchungen, HU, Auto, TÜV, Hauptuntersuchung, KFZ, § 29 StVZO, § 29 Hauptuntersuchung, § 29, HU, Abgasuntersuchung, ASU, AUK, Auto TÜV, Fa. Abgasuntersuchung, Fahrzeugprüfungen, Fahrzeuguntersuchungen, KFZ-Untersuchungen, Plakette, TÜV, Vollabnahme, Motorrad TÜV, Zweitschrift TÜV Bericht, Zweitschrift HU/AU
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 29 StVZO  Anlage VIII zu § 29 StVZO  Anlage VIIIa zu § 29 StVZO  GebOSt
Teaser	In regelmäßigen Abständen müssen Sie prüfen lassen, ob Ihr Fahrzeug noch verkehrstüchtig ist.
Volltext	Um zu gewährleisten, dass sich Ihr Fahrzeug gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in einem verkehrssicheren Zustand befindet, muss es in regelmäßigen Abständen einer Hauptuntersuchung (HU) unterzogen werden. Seit 1. Januar 2010 ist die sogenannte Abgasuntersuchung (AU) gemäß § 47a StVZO als Teiluntersuchung in die HU integriert.  Hierbei wird Ihr Fahrzeug durch eine(n) Sachverständige/n oder Prüfenieur/in überprüft, um etwaige Mängel und das Abgasverhalten festzustellen. Nach der Untersuchung bekommen Sie einen detaillierten Prüfbericht ausgehändigt.

Modul	Sachverhalt
	<p>Mit einer Prüfplakette , die auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen angebracht ist, wird der Monat nachgewiesen, in dem das Fahrzeug spätestens zur nächsten Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss.</p>
<p><b>Erforderliche Unterlagen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I</li> <li>• Nachweise über eventuelle Änderungsabnahmen</li> <li>• AU Bescheinigung (nicht älter als 4 Wochen) sofern die AU über eine andere Prüfstelle bereits ausgeführt wurde</li> </ul>
<p><b>Voraussetzungen</b></p>	
<p><b>Kosten</b></p>	<p>Es werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Technische Prüfstelle oder freie Entgelte Überwachungsorganisationen) erhoben.</p>
<p><b>Verfahrensablauf</b></p>	
<p><b>Bearbeitungsdauer</b></p>	
<p><b>Frist</b></p>	<p>Der Gesetzgeber schreibt für die Hauptuntersuchung (HU) Fristen zwischen 12 und 36 Monaten vor; Detaillierte Fristen zur Untersuchung der Fahrzeuge stehen in Anlage VIII StVZO. In der Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I, ehemals Kfz Schein) ist ersichtlich, wann eine HU zu erfolgen hat; seit dem 1. Juli 2012 gibt es keine Rückdatierung mehr, wenn der Termin für die nächste Hauptuntersuchung überschritten wurde. Stattdessen wird eine vertiefte Ergänzungsuntersuchung vorgeschrieben, wenn der Termin um mehr als zwei Monate überschritten worden ist. Aufgrund des damit verbundenen höheren Aufwands ist für die Ergänzungsuntersuchung eine um 20 % höhere Gebühr fällig.</p>
<p><b>weiterführende Informationen</b></p>	<p><a href="https://www.kba.de">https://www.kba.de</a>  <a href="https://www.kba.de">https://www.kba.de</a>  <a href="https://www.bmvi.de/DE/Home/home_node.html">https://www.bmvi.de/DE/Home/home_node.html</a>  <a href="https://www.bmvi.de/DE/Home/home_node.html">https://www.bmvi.de/DE/Home/home_node.html</a></p>
<p><b>Hinweise</b></p>	<p>Bitte wenden Sie sich an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Technischen Prüfstellen</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen oder auch
- an Fachwerkstätten/Autohäuser, in denen zugelassene Prüferingenieurinnen/Prüferingenieure die Prüfung vor Ort durchführen.

**Aufbewahrung HU-Prüfbericht** Der HU-Prüfbericht ist gemäß § 29 Abs. 10 StVZO aufzubewahren und der Kfz-Zulassungsbehörde bei jeglicher Befassung mit den Fahrzeugpapieren vorzulegen. Bei Weitergabe des Fahrzeugs (zum Beispiel Verkauf, Schenkung) ist er der Erwerberin/dem Erwerber zu übergeben.

**Verlust HU-Prüfbericht** Sollten Sie Ihren Prüfbericht verloren haben, sind Sie verpflichtet, sich entweder eine Zweitschrift zu besorgen (bei der Institution, die die HU durchgeführt hat, siehe hierzu Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Kfz-Schein)), oder auf eigene Kosten eine neue HU durchführen zu lassen. Die Prüfplakette alleine reicht als Nachweis über eine gültige HU nicht aus.

## Rechtsbehelf

## Kurztext

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

Landesbetrieb Verkehr

## Formulare

## Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)